



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

GAÄ

Bearbeitet von
Gunther Weyer

nachrichtlich:
untere Abfallbehörden
NGS
LBEG
MW

E-Mail-Adresse:
Gunther.Weyer
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/051-0034

Durchwahl (0511) 120-
3260

Hannover
26.07.2017

Entsorgung von Abfällen, die HBCD enthalten, und anderer nicht gefährlicher Abfälle, die persistente organische Abfälle enthalten, nach Inkrafttreten der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

Am 24.07.2017 ist die „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt gemäß ihrem Artikel 4 kurzfristig am 01.08.2017 in Kraft.

Nach Artikel 3 der Verordnung wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die Regelung gestrichen, wonach ab dem 31.12.2017 solche Abfälle, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) in Gehalten größer oder gleich 1.000 mg/kg enthalten, ab dieser Konzentrationsgrenze (wieder) als gefährlicher Abfall im Sinne § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz eingestuft sind.

Es gelten jedoch ab dem o.g. Datum des Inkrafttretens für die HBCD-haltigen Abfälle sowie für andere nicht gefährliche Abfälle, die persistente organische Schadstoffe entsprechend oder oberhalb der Konzentrationsgrenzen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 („POP-Verordnung“) enthalten, die Anforderungen der im Betreff genannten Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (Artikel 1 der o.g. Verordnung).

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Nach dieser POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) sind ab dem 01.08.2017 die in der Verordnung genannten POP-haltigen Abfälle (§ 2) getrennt zu sammeln und zu befördern (§ 3) sowie deren ordnungsgemäße Entsorgungswege und deren Verbleib mit den abfallrechtlichen Nachweisen der Nachweisverordnung nachzuweisen (§ 4) und zu registrieren (§ 5).

Für HBCD-haltige Abfälle kann im Vollzug davon ausgegangen werden, dass bis zu einem Anteil von 25 Volumenprozent an entsprechenden Dämmplatten in einem Gemisch, das auf einer Baustelle angefallen ist, die für HBCD geltende Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg nicht erreicht ist und das Gemisch deshalb nicht unter die Anforderungen der POP-Abfall-ÜberwV fällt (§ 2 Nr. 1 Buchst. b).

Abweichend von dem Getrenntsammlungsgebot kann eine Vermischung in einer „hierfür zugelassenen Anlage“ erfolgen (§ 3 Abs. 3), wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung nach den dort genannten gesetzlichen Anforderungen erfolgt und das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht (z.B. zur Einstellung des Heizwertes).

Der dann zulässigerweise gezielt vermischte Abfall unterliegt, anders als die an den ursprünglichen Abfallanfallstellen zu beurteilenden gemischten Abfälle, den Nachweispflichten der Verordnung unabhängig davon, ob die Konzentrationsgrenzen der europäischen POP-Verordnung unter- oder überschritten sind (§ 2 Nr. 2). Diese Regelung wurde mit dem Ziel geschaffen, dass die zu überwachenden POP-haltigen Abfälle nicht durch gezieltes Verdünnen dem Anwendungsbereich der Nachweispflichten entzogen werden.

Um die Voraussetzung der „hierfür zugelassenen Anlage“ für das zulässige Vermischen zu erfüllen, kann es einer Anpassung der „Genehmigungslage“ der betreffenden Anlage unter Darlegung eines Prozedere, das den vorstehenden Anforderungen genügt, bedürfen. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in denen bereits jetzt zulässigerweise mit Abfällen umgegangen wird, die künftig der neuen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung unterliegen (§ 2), wird es vor diesem Hintergrund in der Regel ausreichen, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG eine Anlagenänderung anzuzeigen, auf die eine Freistellungserklärung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG) ergehen kann. Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist bezüglich des Verfahrens in diesem Lichte zu verfahren.

Ich bitte Sie, die Betreiber betroffener Entsorgungsanlagen über diese rechtlichen Anforderungen zu unterrichten. Die für die Gestattung der Entsorgungsnachweise zuständige Zentrale Stelle bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Ablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) hat im Internet entsprechende Informationen für Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Makler und Entsorger veröffentlicht und steht den Beteiligten diesbezüglich beratend zur Seite.

Soweit die Entsorgungsbeteiligten die entsprechenden Vorkehrungen zeitnah auf den Weg bringen, bitte ich aufgrund des sehr kurzfristigen Inkrafttretens der neuen Regelungen zunächst von etwaigen Sanktionen abzusehen. Diesen Hinweis bitte ich vor dem zusätzlichen Hintergrund zu sehen, dass die Durchführung elektronischer Nachweisverfahren auch technische Einrichtungen bedingt (z.B. Signaturkarte), die für nicht gefährliche Abfälle für viele Abfallwirtschaftsbeteiligte Neuland darstellen.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, dass die etwa erforderlichen Umstellungen von Anlagenzulassungen und die Erwirkung von gültigen Entsorgungsnachweisen bis zum 30.12.2017 abgeschlossen werden können.

Aufgrund des geänderten rechtlichen Rahmens gilt die Vorgabe, dass die Zentrale Stelle für Sonderabfälle bei der Zulassung von bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu beteiligen ist (vgl. Erlass vom 16.12.2015 – Az. 36-62824/020-0003), künftig auch für Entsorgungsanlagen, die POP-haltige Abfälle nach § 1 POP-Abfall-ÜberwV annehmen.

Ich bitte der Zentralen Stelle in einem ersten Schritt zeitnah die Zulassungen derjenigen Entsorgungsanlagen zuzuleiten, die HBCD-haltige Abfälle annehmen, die unter die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung fallen, damit die von den Anlagenbetreibern beantragten Entsorgungsnachweise geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt werden können.

Die Regelungen der POP-Abfall-ÜberwV gehen für die in deren Anwendungsbereich fallenden POP-haltigen Abfälle als Lex specialis den allgemeinen Getrenntsammlungspflichten der novellierten Gewerbeabfallverordnung vor.

Die Erlasse vom 22.07.2016 (Az.: 62800/050-0029), 30.09.2016 (Az.: 62807/0/040), 31.10.2016 (Az.: 62800/050-0029) sowie 11.01.2017 (Az. 36 - 62800/051-0034) hebe ich hiermit auf.

Die unteren Abfallbehörden erhalten diesen Erlass mit Blick auf die Beratung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Abfallerzeuger und ggf. weiterer Abfallwirtschaftsbeteiligter sowie mit der Bitte, diesen Erlass auch den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrage



Weyer